

Erfahrungsaustausch G2

„Neuerungen im Regelwerk“
 Nadja von Hahn, IFA

Änderungen im EU-Regelwerk

CLP-Verordnung

Ende September 2024 wurde die 22. Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ATP) der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) als Delegierte Verordnung (EU) 2024/2564 im europäischen Amtsblatt veröffentlicht. In Tabelle 3 im Anhang VI werden 16 Stoffeinträge mit einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung geändert und 27 Stoffeinträge neu aufgenommen. Außerdem werden sieben Einträge gestrichen. Hierbei handelt es sich in der Mehrzahl um Einträge für Perborsäure und seine Salze, die neu systematisiert wurden und sich in geänderter Form unter den Neueinträgen wiederfinden. Bezüglich der Reproduktionstoxizität wurden diese Stoffe dabei von RF2 auf RF1B hochgestuft.

Die folgende Tabelle enthält die Stoffe, bei denen mit dieser Verordnung eine neue oder geänderte Einstufung als karzinogen (krebserzeugend), keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch festgelegt wird.

Tabelle: Übersicht über die als krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch (Kategorien: 1A, 1B oder 2) neu eingestuftene Stoffe sowie geänderte Stoffeinträge.

Stoffbezeichnung	CAS-Nummer	EG-Nummer	K	M	R _D	R _F
n Acetonoxim	127-06-0	204-820-1	1B			
n Bentiavalicarb-Isopropyl (ISO); Isopropyl [(S)-1-[(R)-1-(6-fluor-1,3-benzothiazol-2-yl)-ethyl]carbamoyl]-2-methylpropyl]carbammat	177406-68-7	-	1B		2	2
g Biphenyl-2-ol; 2-Phenylphenol; 2-Hydroxybiphenyl	90-43-7	201-993-5	2			
n tert-Butyl-2-ethylperoxyhexanoat	3006-82-4	221-110-7			1B	1B
n 1,4-Dichlor-2-nitrobenzol	89-61-2	201-923-3	1B			
n 2-(Dimethylamino)-2-[(4-methylphenyl) methyl]-1-[4-(morpholin-4-yl)phenyl]butan-1-on	119344-86-4	438-340-0			1B	2
n 1,3-Dioxan-5-ol und 1,3-Dioxolan-4-ylmethanol, Reaktionsmasse aus	-	-			1B	2
n 2,3-Epoxypropylneodecanoat	26761-45-5	247-979-2		2		
n Fenpropidin (ISO)	67306-00-7	-			2	
n Hexylsalicylat	6259-76-3	228-408-6			2	

Stoffbezeichnung	CAS-Nummer	EG-Nummer	K	M	R _D	R _F
n Kohlenstoffröhren, mehrwandige (röhrenförmiger synthetischer Graphit) mit einem geometrischen Durchmesser der Röhren von ≥ 30 nm bis < 3 µm und einer Länge von ≥ 5 µm und einem Aspektverhältnis von > 3:1, einschließlich mehrwandiger Kohlenstoffnanoröhren, MWC(N)T	-	-	1B i			
n N,N'-Methylendiacylamid	110-26-9	203-750-9		1B		
g S-Metolachlor (ISO)	87392-12-9	-	2			
n Natrium-3-(allyloxy)-2-hydroxypropansulphonat	52556-42-0	258-004-5				1B
n Natriumperoxometaborat	7632-04-4	231-556-4			1B	1B
n 7-Oxabicyclo[4.1.0]hept-3-ylmethyl-7-oxabicyclo[4.1.0]heptan-3-carboxylat	2386-87-0	219-207-4		2		
n Perborsäure, Natriumsalz [1] Perborsäure, Natriumsalz-Monohydrat [2] Perborsäure (HBO(O ₂)), Natriumsalz-Monohydrat [3] Natriumperoxoborat [4] Natriumperborat [5]	11138-47-9 [1] 12040-72-1 [2] 10332-33-9 [3] - [4] 15120-21-5 [5]	234-390-0 [1] 234-390-0 [2] - [3] - [4] 239-172-9 [5]			1B	1B
n Perborsäure (H ₃ BO ₂ (O ₂)), Mononatriumsalz-Trihydrat [1] Perborsäure, Natriumsalz-Tetrahydrat [2] Perborsäure (HBO(O ₂)), Natriumsalz-Tetrahydrat [3] Natriumperoxoborat-Hexahydrat [4]	13517-20-9 [1] 37244-98-7 [2] 10486-00-7 [3] - [4]	239-172-9 [1] 234-390-0 [2] - [3] - [4]			1B	1B
g Pyraclostrobin (ISO)	175013-18-0	-			2	
n Silbermasse: [Partikeldurchmesser ≥ 1 mm]	7440-22-4	231-131-3				2
n Silbernanopartikel: [Partikeldurchmesser > 1 nm ≤ 100 nm]	7440-22-4	231-131-3				2
n Silberpulver: [Partikeldurchmesser > 100 nm < 1 mm]	7440-22-4	231-131-3				2
g Trimethylborat	121-43-7	204-468-9			1B	1B

- n neuer Stoffeintrag
g geänderter Stoffeintrag
K krebserzeugend (karzinogen)
M keimzellmutagen (erbgutverändernd)
R_D reproduktionstoxisch: Fruchtschädigend (entwicklungsschädigend)
R_F reproduktionstoxisch: Fruchtbarkeitsgefährdend (Beeinträchtigung der Fortpflanzungsfähigkeit)
i beim Einatmen

Die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2564 ist am 20. Oktober 2024 in Kraft getreten und gilt ab dem 1. Mai 2026. Abweichend können Stoffe und Gemische vor dem 1. Mai 2026 in Einklang mit dieser Verordnung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden. Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem EU-Mitgliedstaat.

Ein komplettes Verzeichnis der krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffe (KMR-Liste) findet sich auf den Seiten des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) unter <https://www.dguv.de/ifa/fachinfos/kmr-liste/index.jsp>.

Delegierte Verordnung (EU) 2024/2564 der Kommission vom 19. Juni 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe. ABl. EU (2024) L 2024/2564 vom 30.9.2024.

Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 wurde die CLP-Verordnung am 20. November 2024 revidiert. Die Anpassungen waren u.a. notwendig um mit der Globalisierung, der technologischen Entwicklung und neuen Verkaufsformen wie dem Online-Verkauf Schritt zu halten. In diesem Zusammenhang wurde festgelegt, dass zukünftig alle Kennzeichnungselemente bei Online-Angeboten angegeben werden müssen. Weitere Kennzeichnungsvorschriften wie Mindestschriftgröße und Farben wurden konkretisiert. Neben Faltetiketten, die nun flexibel eingesetzt werden dürfen, ist auch eine digitale

Kennzeichnung möglich. In beiden Fällen müssen die entsprechenden Anforderungen dieser Verordnung beachtet werden. Darüber hinaus gibt es nun auch Regelungen bezüglich der Verpackung und Kennzeichnung für den Verkauf von Chemikalien über Nachfüllstationen.

Bezüglich der Ermittlung und Prüfung verfügbarer Informationen über Stoffe wurden Vorgaben für Stoffe, die mehr als einen Bestandteil z. B. in Form einer identifizierten Verunreinigung oder eines Zusatzstoffes enthalten, ergänzt. Darüber hinaus erhält die EU-Kommission mit dieser Verordnung die Befugnis, über delegierte Rechtsakte Anhang I der CLP-Verordnung über Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Gemischen zu ändern.

Die Verordnung ist am 10. Dezember 2024 in Kraft getreten. Zu beachten sind unterschiedliche Übergangsfristen für einzelne Regelungen, die in den meisten Fällen bei 18 bis 24 Monate liegen. Für bereits auf dem Markt befindliche Produkte können auch längere Übergangsfristen gelten.

Verordnung (EU) 2024/2865 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. ABl. EU (2024) L 2024/2865 vom 20.11.2024.

REACH-Verordnung

2024 wurde Anhang XVII der REACH Verordnung über Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse durch zwei Verordnungen geändert.

Mit der Verordnung (EU) 2024/1328 wird in Anhang XVII der REACH Verordnung der Eintrag 70 zu Siloxanen neu gefasst. Die bislang nur für kosmetische Mittel geltenden Beschränkungen für das Inverkehrbringen von Siloxanen als Stoff, als Bestandteil anderer Stoffe oder in Gemischen in einer Konzentration von 0,1 Gew.-% und mehr gelten ab 7. Juni 2026 allgemein und werden über Octamethylcyclotetrasiloxan (D4) und Decamethylcyclopentasiloxan (D5) hinaus auf Dodecamethylcyclohexasiloxan (D6) ausgeweitet. Für die Trockenreinigung von Textilien, Leder und Pelzen dürfen diese Stoffe ab 7. Juni 2026 nicht mehr als Lösungsmittel verwendet werden. Diverse Ausnahmen sind genannt. Die Verordnung ist am 6. Juni 2024 in Kraft getreten und gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Verordnung (EU) 2024/1328 der Kommission vom 16. Mai 2024 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend Octamethylcyclotetrasiloxan („D4“), Decamethylcyclopentasiloxan („D5“) und Dodecamethylcyclohexasiloxan („D6“). ABl. EU (2024) L 2024/1328 vom 17.5.2024, berichtigt ABl. EU (2024) L 2024/90569 vom 20.9.2024.

Darüber hinaus wurde im September mit der Verordnung (EU) 2024/2462 der Eintrag 79 zu Undecafluorhexansäure (PFHxA), ihre Salze und PFHxA-verwandte Stoffe in den Anhang XVII aufgenommen. Damit darf diese PFAS-Untergruppe ab 10. Oktober 2026 oberhalb einer bestimmten Konzentration nicht mehr in diversen Verbraucherprodukten wie Textilien, Schuhwaren, Lebensmittelkontaktmaterialien oder Kosmetika in Verkehr gebracht und verwendet werden. Ausnahmen gelten für persönliche Schutzausrüstung und Bautextilien. Feuerlöschschäume mit diesen Substanzen dürfen ab 10. April 2026 nicht mehr für Ausbildungszwecke und öffentliche Feuerwehren verwendet werden. Ab 10. Oktober 2029 gilt diese Beschränkung auch für Feuerlöschschäume für die

Zivilluftfahrt. Die Verordnung ist am 10. Oktober 2024 in Kraft getreten und gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Verordnung (EU) 2024/2462 der Kommission vom 19. September 2024 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Undecafluorhexansäure (PFHxA), ihrer Salze und PFHxA-verwandter Stoffe. ABl. EU (2024) L 2024/2462 vom 20.9.2024, berichtigt ABl. EU (2024) L 2024/90703 vom 5.11.2024.

POP-Verordnung

Ziel der Verordnung (EU) 2019/1021 ist es, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen (Persistent Organic Pollutant, POP) zu schützen – durch das Verbot oder die möglichst baldige Einstellung oder die Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung dieser Stoffe. Diese Stoffe werden in Anhang I der Verordnung gelistet, die im Jahr 2024 durch zwei Verordnungen geändert wurde:

Die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2555 senkt die Konzentrationsgrenze für die Verwendung von Hexabromcyclododecan in Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen von 100 auf 75 mg/kg. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2024/2570 wird ein Eintrag für Methoxychlor neu in Anhang I der POP-Verordnung aufgenommen. Beide Delegierten Verordnungen sind am 17. Oktober in Kraft getreten und gelten unmittelbar in den Mitgliedsstaaten.

Delegierte Verordnung (EU) 2024/2555 der Kommission vom 21. März 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Hexabromcyclododecan. ABl. EU (2024) L 2024/2555 vom 27.9.2024.

Delegierte Verordnung (EU) 2024/2570 der Kommission vom 22. Juli 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Methoxychlor. ABl. EU (2024) L 2024/2570 vom 27.9.2024.

Neue verbindliche Grenzwerte der EU

Mit der Richtlinie (EU) 2024/869 werden neue verbindliche Arbeitsplatzgrenzwerte für Blei und erstmalig ein verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwert für Diisocyanate EU-weit eingeführt. Die Richtlinie (EU) 2024/869 ist am 9. April 2024 in Kraft getreten. Eine Umsetzung in den einzelnen Mitgliedsstaaten muss bis 9. April 2026 erfolgen.

Der bislang gültige Arbeitsplatzgrenzwert für anorganisches Blei und seine Verbindungen in der Luft am Arbeitsplatz in Höhe von $0,15 \text{ mg/m}^3$ in der einatembaren Fraktion, der 2022 aus der Richtlinie 98/24/EG in die Richtlinie 2004/37/EG überführt wurde, wird auf $0,03 \text{ mg/m}^3$ abgesenkt. Eine Spitzenbegrenzung wird nicht eingeführt. Der biologische Grenzwert von derzeit $70 \text{ } \mu\text{g Pb}/100 \text{ ml Blut}$ wird in zwei Schritten abgesenkt. Bis zum 31. Dezember 2028 gilt ein Wert von $30 \text{ } \mu\text{g Pb}/100 \text{ ml Blut}$. Ab 1. Januar 2029 gilt ein biologischer Grenzwert von $15 \text{ } \mu\text{g Pb}/100 \text{ ml Blut}$. Darüber hinaus werden für Beschäftigte, die bereits längere Zeit Blei ausgesetzt waren, und für Frauen im gebärfähigen Alter unter bestimmten Umständen eine regelmäßige medizinische Überwachung gefordert.

Außerdem wird mit der Richtlinie (EU) 2024/869 ein verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwert für Diisocyanate in die Richtlinie 98/24/EG aufgenommen. Bis 31. Dezember 2028 gilt ein Grenzwert von $10 \text{ } \mu\text{g NCO}/\text{m}^3$ bezogen auf einen Referenzzeitraum von acht Stunden. Ab 1. Januar 2029 wird dieser auf $6 \text{ } \mu\text{g NCO}/\text{m}^3$ abgesenkt. Für den jeweils geltenden Grenzwertwert gilt eine Spitzenbegrenzung von 2.

Richtlinie (EU) 2024/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 98/24/EG des Rates hinsichtlich der Grenzwerte für Blei und seine anorganischen Verbindungen sowie für Diisocyanate. ABl. EU (2024) Nr. L 2024/869 vom 19.3.2024, berichtigt ABl. EU (2024) L 2024/90309 vom 24.5.2024.

Änderungen in der TRGS 900

Im Juni 2024 wurden im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI. Nr. 21, S. 411-412) die in der Tabelle auf der nächsten Seite angegebenen Änderungen und Ergänzungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ bekannt gegeben.

Damit werden die Grenzwerte für Acrylaldehyd, Dibenzoylperoxid, amorphe Kieselsäuren, 2-(Propyloxy)ethylacetat, Schwefeldioxid und Tetrahydrofuran abgesenkt. Für Acrylaldehyd und Schwefeldioxid basiert die Absenkung auf der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/164 in nationales Recht. Hier gilt eine Übergangszeit bis spätestens 30.06.2026 (s. Erläuterungen (41) und (42) zur Tabelle).

Die Stoffe (Ethylendioxy)dimethanol und Isofluran werden neu in die Liste der Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwert aufgenommen.

Der Eintrag von ϵ -Caprolactam wird um die Bemerkung „H“ ergänzt. Beim Eintrag von 2-(2-Methoxyethoxy)ethanol wird die Bemerkung Y durch Z ersetzt und ein neuer Überschreitungsfaktor von 8 (II) eingeführt.

Für die Stoffe Cryofluoran (R114), Dichlorfluormethan (R21) und Pentaboran wurden die Arbeitsplatzgrenzwerte mit Streichung der Einträge aus der Liste aufgehoben.

Im Weiteren erhält Bemerkung (34) in Abschnitt 3 die folgende Fassung:

„(34) Gilt nicht für den Bereich Walzasphalt bis 31. Dezember 2026. Gilt nicht für den Bereich Gussasphalt sowie im Bereich der Bitumen- und Polymerbitumenbahnen bis 31. Dezember 2024.“

Tabelle: Änderungen in der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ von Juni 2024

Stoffidentität		Arbeitsplatzgrenzwert		Spitzenbegrenzung	Bemerkungen
Bezeichnung	CAS-Nr.	mg/m ³	ml/m ³ (ppm)	Überschreitungsfaktor	
Acrylaldehyd	107-02-8	0,05 (bisher: 0,2)	0,02 (bisher: 0,09)	2,5 (I) (bisher: 2 (I))	(AGS), EU H, 41
ϵ -Caprolactam (Dampf und Staub)	105-60-2	5 E		2 (I)	AGS, EU H, Y, 11
Dibenzoylperoxid	94-36-0	1 A 4 E (bisher: 5 E)		4 (II) 2 (I) (bisher: 1 (I))	DFG Y
(Ethylendioxy)- dimethanol	3586-55-8	0,76	0,15	2 (I)	DFG Y
Isofluran	26675-46-7	15	2	8 (II)	DFG
Kieselsäuren, amorphe	7631-86-9	1 E (bisher: 4 E)		8 (II) (bisher: -)	AGS Y, 2

Stoffidentität		Arbeitsplatzgrenzwert		Spitzenbegrenzung	Bemerkungen
Bezeichnung	CAS-Nr.	mg/m ³	ml/m ³ (ppm)	Überschreitungsfaktor	
2-(2-Methoxyethoxy)ethanol [Diethylenglykolmonomethylether (DEGME)]	111-77-3	50	10	8 (II) (bisher: -)	DFG, EU H, Z, 11
2-(Propoxy)ethylacetat	20706-25-6	61 (bisher: 120)	10 (bisher: 20)	2 (I)	DFG H, Y, 11
Schwefeldioxid	7446-09-5	1,3 (bisher: 2,7)	0,5 (bisher: 1)	2 (I) (bisher: 1 (I))	(AGS), EU Y, 42
Tetrahydrofuran	109-99-9	60 (bisher: 150)	20 (bisher: 50)	2 (I)	DFG, EU H, Y

Erläuterungen zur Tabelle:

- A alveolengängige Fraktion
- E einatembare Fraktion
- AGS Ausschuss für Gefahrstoffe
- DFG Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission)
- EU Europäische Union
Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.
- H hautresorptiv
- Y Ein Risiko der Fruchtschädigung ist bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW) und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht zu befürchten.
- Z Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden
- 2 Kolloidale amorphe Kieselsäure einschließlich pyrogener Kieselsäure und im Nassverfahren hergestellter Kieselsäure (Fällungskieselsäure, Kieselgel).
- 11 Summe aus Dampf und Aerosolen
- 41 Umsetzung der Richtlinie 2017/164/EU; der abgesenkte AGW ist schnellstmöglich, spätestens ab 1.7.2026 einzuhalten. Bis 30.6.2026 gilt ein Wert in Höhe von 0,2 mg/m³ bzw. 0,09 ppm.
- 42 Umsetzung der Richtlinie 2017/164/EU; der abgesenkte AGW ist schnellstmöglich, spätestens ab 1.7.2026 einzuhalten. Bis 30.6.2026 gilt ein Wert in Höhe von 2,7 mg/m³ bzw. 1 ppm.

Änderungen weiterer Technischer Regeln für Gefahrstoffe

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat seit März 2024 folgende vom Ausschuss für Gefahrstoffe verabschiedete Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) am Arbeitsplatz bekannt gegeben:

TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen“

Im September 2024 wurde in der TRGS 401 im Abschnitt 2 eine Begriffsbestimmung zu wässrigen Flüssigkeiten ergänzt. Im Anhang 1 wurden die Beispiele für Feuchtarbeit bei Tätigkeiten mit wechselnden Arbeitsbedingungen um die Berufsgruppe „Gesundheitsdienst, Veterinärmedizin oder Pflegeberufe und Betreuung“ erweitert.

Technische Regel für Gefahrstoffe: Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen (TRGS 401). GMBI. (2024) Nr. 36, S. 769.

TRGS 430 „Isocyanate – Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen“

Die TRGS 430 konkretisiert das Vorgehen bei der Gefährdungsbeurteilung sowie die daraus

abgeleiteten Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit Isocyanaten. Im Juli 2024 ist eine Neufassung erschienen, die die bislang gültige Fassung von März 2009 ersetzt. Die TRGS wurde komplett überarbeitet und an das aktuelle Regelwerk angepasst. Dabei wurden insbesondere die Vorgaben der EU hinsichtlich der Verwendungsbeschränkung für Diisocyanate berücksichtigt, die mit der Verordnung (EU) 2020/1149 als neue Nummer 74 in Anhang XVII der REACH Verordnung aufgenommen wurde. Entsprechende Hinweise auf Schulungsmaßnahmen finden sich in Abschnitt 6 und Anhang 3 der TRGS. Der bisherige Expositionsleitwert, der als Beurteilungsmaßstab für die Summenkonzentration aller reaktiver Isocyanat-Gruppen heranzuziehen ist, wird im Hinblick auf den neuen verbindlichen EU-Arbeitsplatzgrenzwert der Richtlinie (EU) 2024/869 zunächst von 0,018 auf 0,010 mg NCO/m³ abgesenkt. Ab 1. Januar 2029 gilt ein Wert von 0,006 mg NCO/m³. Der Überschreitungsfaktor beträgt 2. Darüber hinaus wurden die Ausführungen zur Dokumentation (bisherig Abschnitt 6) in Abschnitt 3 zur Gefährdungsbeurteilung verschoben. Der Abschnitt über die Arbeitsmedizinische Vorsorge enthält nun konkrete Vorsorgeanlässe für die Pflicht- und die Angebotsvorsorge. Anlage 2 zu Messverfahren wurde um nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden ergänzt.

Technische Regel für Gefahrstoffe: Isocyanate – Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen (TRGS 430). GMBI. (2024) Nr. 27, S. 536-552.

TRGS 509 „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“

Im Februar und März 2024 sind zwei Berichtigungen der TRGS 509 erschienen. Diese betreffen beide Anhang 2 Abschnitt 1.2.2. Zum einen wurde ein Parameterindex korrigiert, zum anderen wurden redaktionelle Änderungen bezüglich der Absätze 6ff vorgenommen.

Berichtigung der Technischen Regel für Gefahrstoffe: Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter (TRGS 509). GMBI. (2024) Nr. 2, S. 28 und Nr. 12, S. 242.

TRGS 520 „Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle“

Die TRGS 520 konkretisiert die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung bezüglich des Betriebs stationärer und mobiler Sammelstellen und von Zwischenlagern für gefährliche Abfälle, die aus privaten Haushalten, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Institutionen stammen und dort in begrenzten oder haushaltsüblichen Mengen anfallen. Im September 2024 wurde eine Neufassung der TRGS 520 veröffentlicht, die die bisher gültige Fassung aus dem Jahr 2012 ersetzt. Mit der Überarbeitung wurden insbesondere Regelungen zur Annahme von Lithiumbatterien aufgenommen. Neben der Anpassung an das aktuelle Regelwerk wurden im Weiteren die Angaben zum Erwerb der erforderlichen Fachkunde präzisiert.

Technische Regel für Gefahrstoffe: Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle (TRGS 520). GMBI. (2024) Nr. 34, S. 712-734.

TRGS 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“

Eine im Juli veröffentlichte Neufassung der TRGS 529 ersetzt die zuletzt 2017 geänderte Fassung von Februar 2015. Die TRGS 529 konkretisiert die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung für alle Tätigkeiten zur Herstellung von Biogas und den Betrieb von Biogasanlagen. Mit der Neufassung wurden die Schutzmaßnahmenkonzepte auf Basis neu gewonnener Erkenntnisse komplett

überarbeitet, neu strukturiert und an die fachlich angrenzenden Regelungen TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ und TRBA 214 „Anlagen zur Behandlung und Verwertung von Abfällen“ angepasst. Der Abschnitt „Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung“ wurde um die Themen Abgase von Dieselmotoren, Staub und Schwefelsäure ergänzt. In Anhang 3 wurden zusätzliche Fachkundemodule zu „Tätigkeiten im Rahmen der Annahme von besonderen Einsatzstoffen“ und zu „Tätigkeiten bei der Instandhaltung“ aufgenommen.

Technische Regel für Gefahrstoffe: Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas (TRGS 529). GMBI. (2024) Nr. 25-26, S. 494-520.

TRGS 722 “ Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Gemische”

Im Februar 2025 wurden Änderungen der TRGS 722 veröffentlicht. Neben mehreren kleineren Änderungen wurden insbesondere Abschnitt 4.3 „Inertisierung für das Innere von Anlagen“, in Anhang 1 der Abschnitt „Festlegung der Anforderungen an MSR-Einrichtungen im Sinne der TRGS 725“ sowie in Anhang 2 Tabelle 1 „Grenzwerte für die Inertisierung brennbarer Gase und Dämpfe bei 1 bar Gesamtdruck aus der Datenbank „Chemsafe“ der DECHEMA“ neu gefasst.

Technische Regel für Gefahrstoffe: Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Gemische (TRGS 722). GMBI. (2025) Nr. 6, S. 99-102.

TRBS 3151/TRGS 751 “Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Gasfüllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen”

Im März 2024 sind Änderungen und Ergänzungen der Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 3151/TRGS 751 als Neufassung erschienen. Diese ersetzt die zuletzt 2022 geänderte Fassung von September 2019. Mit der Neufassung werden besondere Anforderungen zur Lagerung und Abgabe von flüssigem Wasserstoff und Kryodruck-Wasserstoff sowie an die Lagerung von Wasserstoff (GH₂, LH₂, CCH₂) in ortsfesten Tanks mit mehr als 3 t in die TRBS/TRGS aufgenommen.

Technische Regel für Betriebssicherheit/Gefahrstoffe: Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Gasfüllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen (TRBS3151/TRGS 751). GMBI. (2024) Nr. 12, S. 242.

TRGS 903 “Biologische Grenzwerte (BGW)”

Im Oktober 2024 wurde in die TRGS 903 ein neuer biologischer Grenzwert für Diethylglykolmonomethylether (CAS-Nummer 111-77-3) aufgenommen. Gleichzeitig wurden die Einträge für Acetylcholinesterase-Hemmer und Parathion gestrichen. Aufgrund einer (Re-)Evaluierung der Probenahmezeitpunkte mussten die Einträge einiger Stoffe in der Liste der biologischen Grenzwerte angepasst werden.

Technische Regel für Gefahrstoffe: Biologische Grenzwerte (TRGS 903). GMBI. (2024) Nr. 37, S. 783-785.

TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“

In der zuletzt im Mai 2023 geänderten Ausgabe der TRGS 910 aus dem Jahr 2014 wurden im Oktober 2024 die stoffspezifischen Äquivalenzwerte in biologischem Material für Ethylenoxid angepasst. Der

Äquivalenzwert zur Toleranzkonzentration wurde von 3900 auf 4000 pmol/g Globin heraufgesetzt und gleichzeitig ein neuer Äquivalenzwert für die Akzeptanzkonzentration von 400 pmol/g Globin eingeführt. Der Eintrag für Hydrazin wurde aus der Liste der stoffspezifischen Äquivalenzwerte in biologischem Material gestrichen.

Technische Regel für Gefahrstoffe: Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen (TRGS 910). GMBI. (2024) Nr. 37, S. 786.